



Stellungnahme der Bundesärztekammer

gem. § 91 Abs. 5 SGB V zur Änderung der Schutzimpfungs-Richtlinie:
Umsetzung der STIKO-Empfehlung zur Impfung gegen die
saisonale Influenza

Berlin, 03.09.2010

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 16.08.2010 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich eines Beschlusses zur Schutzimpfungs-Richtlinie aufgefordert. Dabei handelt es sich um die Umsetzung der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur Impfung gegen die saisonale Influenza.

Die aktualisierten Impfeempfehlungen der STIKO wurden vom Robert Koch-Institut im Epidemiologischen Bulletin 30/2010 veröffentlicht. Gleichzeitig hat die STIKO ihre gesonderte „Empfehlung zur Impfung gegen die neue Influenza A (H1N1)“ bis auf Weiteres zurückgezogen. Zu den Änderungen der STIKO-Empfehlungen hat der G-BA nach § 20 d Abs. 1 Satz 1 SGB V innerhalb von drei Monaten nach ihrer Veröffentlichung eine Entscheidung zu treffen.

Der Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung in Anlage 1 der Schutzimpfungs-Richtlinie: Umsetzung der STIKO-Empfehlung zur Impfung gegen Influenza sowie die tragenden Gründe zum o. g. Beschlussentwurf wurden der Bundesärztekammer vorgelegt.

Die Indikationen zur Impfung gegen Influenza werden in dem Beschlussentwurf wie folgt genannt:

- Standardimpfung für Personen über 60 Jahre
- Indikationsimpfung für:
 - alle Schwangeren ab 2. Trimenon, bei erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens ab 1. Trimenon
 - Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung infolge eines Grundleidens - wie z. B.
 - chronische Krankheiten der Atmungsorgane (inklusive Asthma und COPD),
 - chronische Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenkrankheiten, Diabetes und andere Stoffwechselkrankheiten,
 - Multiple Sklerose mit durch Infektionen getriggerten Schüben sowie weitere in Schwere vergleichbare chronische neurologische Krankheiten, die zu respiratorischen Einschränkungen führen können,
 - Personen mit angeborenen oder erworbenen Immundefekten mit T- und/oder B-zellulärer Restfunktion,
 - HIV-Infektion
 - Bewohner in Alters- oder Pflegeheimen
- Berufliche Indikationen:
 - Personen mit erhöhter Gefährdung, z. B. medizinisches Personal, Personen in Einrichtungen mit umfangreichem Publikumsverkehr sowie Personen, die als mögliche Infektionsquelle für von Ihnen betreute ungeimpfte Risikopersonen fungieren können;
 - Personen mit erhöhter Gefährdung durch direkten Kontakt zu Geflügel und Wildvögeln.

Der G-BA ist an einer Stelle von den STIKO-Empfehlungen 30/2010 abgewichen, dies betrifft den Spiegelstrich zur Multiplen Sklerose. Im Gegensatz zum Beschlussentwurf des G-BA hatte die STIKO-Empfehlung wie folgt gelautet:

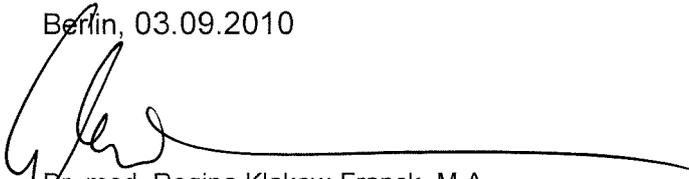
- Chronisch neurologische Krankheiten, z. B. Multiple Sklerose mit durch Infektionen getriggerten Schüben

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer begrüßt, dass der G-BA mit der genannten begründeten Einschränkung die Indikationen der STIKO für die Impfung gegen die saisonale Influenza übernommen hat. Damit können auch die Kosten für die Impfungen von der GKV übernommen werden.

Die Auffassung des G-BA, dass eine Ausweitung der Indikationsimpfung gegen die saisonale Influenza auf alle chronischen neurologischen Erkrankten nicht gerechtfertigt sei (Seite 4 der tragenden Gründe), zumal für neurologische Erkrankungen keine einheitliche Klassifizierung existiere, ist aus Sicht der Bundesärztekammer nachzuvollziehen, da die Daten dafür sprechen, nur neurologische Erkrankungen mit aufzunehmen, die zu respiratorischen Einschränkungen führen können.

Berlin, 03.09.2010



Dr. med. Regina Klakow-Franck, M.A.
Leiterin Dezernate 3 und 4
stellv. Hauptgeschäftsführerin